

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung v
Stadtrat am 21.12.1982 beschlossen.



Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND

Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

215-5385/83 Ju/Ma

SAarbrücken, den 10.8.1983

Baumuster
(Bernasko)
Baudirektor

Der Minister für Umwelt,

Raumordnung und Bauwesen

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG
am 9.9.1983 örtlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird damit zu jedermanns
Einsicht bereitgehalten.

} VON DER GENEHMIGUNG DES
BEBAUUNGSPLANES GEMÄß
§ 6 Abs. 3 SATZ 2 BBauG AUSGENOMMEN

Illingen, den 9.9.1983

Ber Bürgermeister

(Wölz)

ZELLE	TYP	PROJ NR	GEB NR	PLAN NR
		585		13664/1111
M	1: 500	GEZ	JUNI '82	R. GEPR
BL. GR	124/30	T. GEPR		GES

BEBAUUNGSPLAN MARKTPLATZ ILLINGEN

GSS

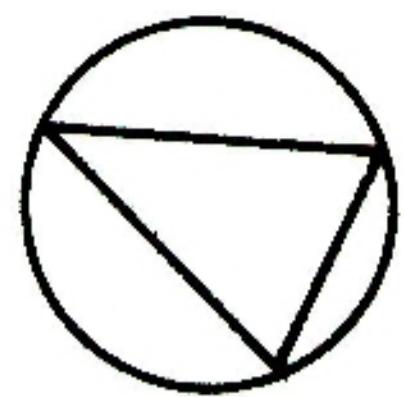
GEMEINNÜTZIGE
SAARLÄNDISCHE
SANIERUNGSTRÄGERGESELLSCHAFT MBH

66 Saarbrücken 1, Wilhelm-Heinrich-Straße 11, Postfach 630

in-co-pa

GESELLSCHAFT FÜR BAUPLANUNG UND
INTERNATIONALE COOPERATION MBH
66 SAARBRÜCKEN 3 - AM HOMBURG 3

BEBAUUNGSPLAN MARKTPLATZ ILLINGEN



LEGENDE



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES



MISCHGEBIET

BAU- GEBIET	GESCH.- ZAHL
GRZ	GFZ
BAU- WEISE	DACH- FORM

GRZ

GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

SD,PD,WD

SATTELDACH, PULTDACH, WALMDACH

g/o

GESCHLOSSENE / OFFENE BEBAUUNG



BAULINIE



BAUGRENZE



BESTEHENDE GEBÄUDE



GEPLANTE GEBÄUDE



ARKADE



FIRSTRICHTUNG



VERKEHRSFLÄCHE



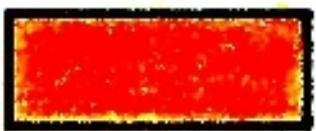
VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH



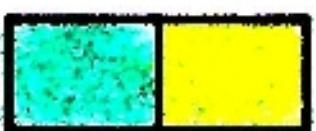
PARKIERUNG



PARKDECK



HOFFLÄCHE



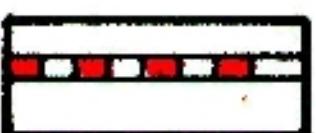
ÖFFENTLICHES / PRIVATES GRÜN



NEUPFLANZUNG



TREPPE/NANLAGE



MAUER



TRAUFHÖHE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom **28.11.80** beschlossen und am **23.1.81** ortüblich bekannt gemacht.

Die Ausarbeitung erfolgte im Auftrag der Gemeinde Illingen durch die Gemeinnützige Saarländische Sanierungsträgergesellschaft mbH, 6600 Saarbrücken, Wilhelm-Heinrich-Str. 11 und die INCOPA GmbH, 6600 Saarbrücken, Am Homburg 3.

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BBauG)

1.1 Art der Nutzung	1.1.2 Maß der baulichen Nutzung		
Baugebiet	Z	GRZ	GFZ
Mischgebiet MI	III	0,4	1,0
Mischgebiet MI	III	0,5	1,3

1.2.1 Zulässige Anlagen MI gemäß § 6 BauNVO

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.2.2 Nicht zulässig sind Tankstellen

1.2.3 Die höchstzulässigen Werte nach § 17 Abs. 1 Spalte 3 und 4 können ausnahmsweise überschritten werden (§ 17 Abs. 9 und 10 BauNVO).

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

1.3.1 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen lt. Plan

1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
Stellung der baulichen Anlagen lt. Plan

2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

lt. Plan

- 2.1 Die Rohrleitungen für die Wasser- und Gasversorgung werden innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Falls notwendig ist die Verlegung von Leitungen der Stadtwerke in den privaten Wohnwegen durch Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu dulden.
3. Grünflächen (§ 9. Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
Öffentliche und private Grünflächen 1t. Plan
4. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern. 1t. Plan
- 4.1 Durch Planeinzeichnung sind Straßenrandbepflanzungen und Pflanzungen in den öffentlichen Freiräumen und Grünflächen festgesetzt. Sie werden in Form von hoch hsenden Laubbäumen gepflanzt und unterhalten. Die damit verbundenen Einschränkungen der anschließenden Grundstücke sind den Angrenzern zu dulden.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 BBauG in Verbindung mit § 113 Abs. 6 LBO)

1. Aus Gründen der städtebaulichen Gestaltung (überwiegend vorhandene Bebauung und Angleichung der Neubebauung an die vorhandene Bebauung) ist gemäß § 113 Abs. 1 Ziff. 4 LBO die Unterschreitung der Abstände nach § 7 und 8 LBO in Verbindung mit Abstandsf lächenverordnung zugelassen, wie im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgelegt.
2. Gemäß § 113 Abs. 1 Ziff. 1 LBO werden Satteldächer, Walmdächer und Pultdächer in der im Bebauungsplan angegebenen Weise vorgeschrieben. Die angegebene Firstrichtung ist zu beachten.

III BEGRUNDUNG ZUM BEBAUUNGSPPLAN GEMÄSS § 9 ABS. 8 BBauG

Die Begründung zum Bebauungsplan ist als Anlage beigefügt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 23.08.1982 bis 23.09.1982 ausgelegen.